

die letzteren enthält. Ich glaube jedoch auch jetzt noch wegen der Gleichheit der Quelle (Markulf und das Supplement), sowie wegen der Gleichmässigkeit der Behandlung der Diplomen- und Briefformeln an ihrer ursprünglichen Zusammengehörigkeit festhalten zu sollen. Vielleicht trennte der Schreiber der Handschrift, welcher unsere Fragmente angehören, die Formeln, welche er in seiner Vorlage fand, in Bücher ab, von denen eines die Diplomenformeln bildeten. Zu dieser Annahme stimmt sehr gut, dass der Index der Briefe in der Handschrift unmittelbar und in ganz gleicher Schrift sich den Urkunden anschliesst, so dass eher ein neuer Theil desselben Werkes als eine ganz neue Sammlung zu beginnen scheint.

Da Nr. 11 ff. den *Formulae Marculf. Karol. 3 ff.* entsprechen, so ist anzunehmen, dass Nr. 9 und 10 gleich Nr. 1 und 2 jener Sammlung waren. Ob nun die acht Briefformeln, welche somit nach dem Index in der Handschrift noch vorausgegangen sein müssen, selbständiges Eigenthum dieser Bearbeitung waren oder aus der ihr mit dem Salzburger Formelbuche gemeinsamen Quelle stammen und dort nur ausgefallen sind, muss dahin gestellt bleiben. Für wahrscheinlicher halte ich die letztere Möglichkeit, da sonst in unserer Handschrift vor und hinter den der Vorlage entnommenen Briefformeln Zusätze gemacht sein müssten.

Welch' werthvolle Quelle mit den Texten der nicht anderweit überlieferten Briefformeln der Scheere des Buchbinders zum Opfer gefallen ist, lässt der hier im Abdruck folgende Index ahnen. Besonders hervorzuheben sind: Nr. 31 und 33, welche einen direkten amtlichen Verkehr zwischen kaiserlichen Missi und dem Vicarius mit Uebergehung des Grafen bezeugen, Nr. 32, wo ein 'foras bannum mittere' durch den Grafen dem 'in bannum mittere' gegenüber steht (vgl. die Stellen bei Waitz, D. Verfassungsgesch. IV, S. 441 f.) und Nr. 33, ein Schreiben, welches vielleicht werthvolles Detail über die Thätigkeit der königlichen Quartiermeister (*mansionarii*) enthielt.

XI. Epistula deprecatoria	Form. Marc. Karol. 3.
XII. Indiculum inter duos comites . . .	" " " 4.
XIII. Rescriptum ad eundem comitem . . .	" " " 5.
XIII. Indiculum cuiuslibet pontifici ad alium pontificem	" " " 6.
XV. Item rescriptum ad eunden episcopum	" " " 7.
XVI. Indiculum ad quemlibet episcopum sive abbatem pro commendatione alterna .	" " " 8.
XVII. Indiculum ad quemlibet seniore . .	" " " 9.
XVIII. Ad quemlibet abbatissam	" " " 10.
XVIII. Epistula, quam clerus vel cives ad regem mittere possunt	" " " 12.
XX. Relatio pagensium ad regem directa .	" " " 19.
XXI. Indiculum ad quemlibet comitem palatii	" " " 21.